

Referat	Amt	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:
V	50	Herr Vierheilig	09131/86- 2249

**Mindeststandards für die städtischen Verfügungswohnungen
hier: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 128/2008 vom 17.06.2008**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen
Sozialbeirat	02.07.2008	X		Gutachten			
SGA	02.07.2008	X		Beschluss			

Beteiligungsverfahren

I.

Der Beschluss/ das Gutachten umfasst alle 4 Zielfelder!	<p>Der Sozialbeirat begutachtet: Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt:</p> <p>Die Ausführungen der Verwaltung haben dem SGA zur Kenntnis gedient. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 128/2008 vom 17.06.2008 ist damit bearbeitet.</p>
<p>Was soll erreicht werden?</p> <p>Ergebnis Wirkungen</p>	
<p>Was soll getan werden?</p> <p>Programme Produkte Leistungen</p>	
<p>Wie soll es getan werden?</p> <p>Prozesse Strukturen</p>	
<p>Welcher Aufwand ist erforderlich?</p> <p>Ressourcen Kosten</p>	<p>Investitionsaufwand: Sachkosten: Personalkosten (brutto): Folgekosten: Haushaltsmittel sind auf HHSt. vorhanden. Einsatz sonstiger Ressourcen.</p>

II.

Beschlusskontrolle		
Datum	Gremium	Umsetzung

SGA Vorsitzende/-r:	Berichtersteller/-in:

III. Sachbericht:

Mit dem vorliegenden Fraktionsantrag wird die Entwicklung und der Beschluss von Mindeststandards beantragt, denen städtische Verfügungswohnungen genügen müssen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich die „meisten“ Verfügungswohnungen in einem katastrophalen Zustand befänden (kaputte Klingelanlagen, aufgebrochene Briefkästen, Schimmelbildung, nicht mehr richtig abschließbare Wohnungseingangstüren).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass generell alle Verfügungswohnungen in Erlangen vor der Einweisung eines neuen Benutzers frisch renoviert und hergerichtet werden. Wenn im Lauf der Zeit durch entsprechendes Nutzerverhalten Zerstörungen entstehen ist die Stadt bemüht zeitnah die erforderlichen Reparaturen zu veranlassen. Zu diesem Zweck sind im Sozialamt drei vollzeittätige Hausmeister beschäftigt. Zusätzlich ist für diesen Zweck z. B. im Haushaltsjahr 2006 der Stadt ein Kostenaufwand von ca. 111.000,- € entstanden, die GeWoBau erbrachte dafür ebenfalls Leistungen im Gegenwert von ca. 61.000,- €. Es wird der Stadtverwaltung hoffentlich auch geglaubt, dass es nicht die Mitarbeiter des Sozialamtes waren, die Briefkästen aufgebrochen, Wohnungstüren eingetreten haben usw. Auf das Nutzerverhalten hat die Stadtverwaltung jedenfalls nur sehr beschränkt Einfluss, nachdem es sich – zum Teil – um eine relativ schwierige Bewohnerstruktur mit unterschiedlichen Problemlagen handelt (z. B. Alkoholprobleme, Aggressionen, Verwahrlosungen).

Zum zweiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei städtischen Verfügungswohnungen nicht um normale Mietwohnungen, sondern vielmehr um Notunterkünfte für obdachlos gewordene Menschen handelt.

Zum dritten ist hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an Notunterkünfte für Obdachlose die hierzu ergangene Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu beachten. Danach sind die Mindestanforderungen an die Qualität einer Unterkunft viel geringer, als viele Obdachlose glauben (siehe Ehmann, Obdachlosigkeit – Ein Leitfaden für Kommunen, Boorberg 1997) so dürfen dem Obdachlosen zwar keine gesundheitlichen Schäden durch die Unterkunft drohen, die Gemeinde muss auch die üblichen Verkehrssicherungspflichten beachten. Sonstige Mängel an der Unterkunft, die ein Mieter niemals akzeptieren müsste, sind jedoch hinzunehmen, da es sich schließlich nur um die Bereitstellung eines Notquartiers handelt. Es muss lediglich ein Unterkommen einfacher Art gewährleisten, das Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bietet. Die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstiger Verhältnisse brauchen nicht erfüllt zu sein. Ungeachtet dessen ist die Stadtverwaltung von jeher bestrebt – soweit dies im Einzelfall möglich ist – Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, die qualitativ über dem, von Rechtsprechung und amtliche Empfehlungen vorgegebenen Rahmen liegen. So betreibt die Stadtverwaltung keine einzige Gemeinschaftsunterkunft, selbst von sog. Doppelbelegungen wird weitestgehend Abstand genommen. Familien wird grundsätzlich separater Wohnraum zur Verfügung gestellt. Daraus darf aber jetzt nicht im Umkehrschluss („der Fluch der guten Tat“) die Forderung abgeleitet werden, dass die von der Stadt in Form von normalem Wohnraum bereitgestellten Notunterkünfte auch qualitativ den Anforderungen entsprechen müssten, die an normale Mietwohnungen gestellt werden können.

Angesichts dieser Sachlage besteht nach Meinung der Verwaltung kein Bedarf für die Festlegung von Mindeststandards für städtische Obdachlosenunterkünfte.

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Kopie Abt. 503 zur Kenntnis

VI. Amt 50 zum Vorgang